

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 52

Artikel: Provisorisch bewilligte Bauten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Monats Februar 1924 ist die Zahl der Betroffenen (gänzlich und teilweise Arbeitslose) um 2036 gesunken und betrug noch 39,105.

Provisorisch bewilligte Bauten.

(Korrespondenz.)

Die Baupolizeibehörden haben oft die Frage zu entscheiden, ob ein Bau nach den bestehenden Vorschriften (Abstand von Straße, Nachbargrenze und Nachbarhaus; Feuergefährlichkeit von Holzbauten; Vorbauten gegen oder in die Straße usw.) einfach abzulehnen oder als sog. „Provisorium“ zu bewilligen sei. Über die Kriegszeit mußte man z. B. notgedrungen hie und da Kleinvieh- und Schweineställe bewilligen, die nach den Baupolizeivorschriften nicht möglich gewesen wären.

Wenn man die Bauvorschriften sinngemäß auslegt und eine gewisse Beweglichkeit der starren Paragraphen vermeiden will, behilft man sich in solchen Fällen mit dem Provisorium. So lange die Öffentlichkeit und die privaten Anstößer nichts dagegen einwenden, kann man dem Liegenschaftsbesitzer auf „Zusehen hin“ entgegenkommen.

Hauptsache ist aber, daß man diese Provisorien nicht aus den Augen verliert und damit nicht beim Liegenschaftsbesitzer oder namentlich bei dessen späterem Nachfolger den Glauben aufkommen läßt, die Baute sei „aus Recht erwachsen“ und könne demnach nicht mehr widerrufen werden. Beispiele beweisen, daß man auf amtlichen Stellen, wo die Personen eben auch wechseln können, solche Sachen mit den Jahren übersehen, was bei Expropriationen usw. sogar zum materiellen Schaden der Öffentlichkeit werden kann. Auch der Käufer einer Liegenschaft kann im guten Glauben sein, es handle sich nicht um teilweise auf jederzeit widerrufbare Bauten.

Um Ordnung zu schaffen und dauernd den Berechtigten daran zu erinnern, daß es sich eben um ein Provisorium handelt, sollten in den Bauordnungen entsprechende Bestimmungen aufgenommen und Jahresgebühren für die Bewilligungen eingeführt werden. Solche Vorschriften können etwa lauten:

1. Für vorübergehende (provisorische) Bauten kann der Gemeinderat Abweichungen von der Bauordnung gestatten, soweit nicht gesundheits- und feuerpolizeiliche Rücksichten entgegenstehen. Feuerstätten sind unter allen Umständen anzuzeigen.

2. Für Erstellung von Bauhütten, die nur während der Ausführung eines Baues zum Schutze der dort beschäftigten Arbeiter oder zur Aufbewahrung von Werkgeschirr benützt werden, bedarf es keiner besonderen Bewilligung. Immerhin gelten auch für sie die Vorschriften für Feuerstätten.

3. Für vorübergehende Bauten wird die Bewilligung nur auf die Dauer eines Amtsjahres erteilt. Vor Ablauf kann die Frist in gleicher Weise erneuert werden. Die Jahresgebühr beträgt 1—5 Fr.

4. Vorübergehende Bauten, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen auf unbestimmte Zeit bewilligt wurden, müssen innert einem Jahre besetzt werden, wenn nicht im Sinne des vorhergehenden Absatzes eine neue Bewilligung erwirkt wird.

Mit solchen Vorschriften und einer genauen Kontrolle wird jeder Zweifel behoben. Da erfahrungsgemäß nur vereinzelt Liegenschaftsbesitzer rechtzeitig an die Erneuerung denken, wird man einem Beamten Auftrag erteilen, jeweils vor Ende des Amtsjahres die Liste dieser provisorisch bewilligten Bauten durchzusehen und nötigerweise einzelne Provisorien dahin untersuchen, ob sie noch nötig und gut unterhalten sind. Wo nichts im Wege steht,

wird die Baupolizeibehörde die bisherigen Provisorien weiterhin bewilligen, sofern der Berechtigte die Jahresgebühr entrichtet.

Gerade letztere wird hie und da einen Liegenschaftsbesitzer dazu bringen, daß er auf überflüssig gewordene Bauten (z. B. Kriegs-Schweineställe und dergleichen) freiwillig verzichtet und sie abbricht; damit hat ein „Ausnahmezustand“ aufgehört und die Bauvorschriften treten wieder unbeschränkt in ihre Wirksamkeit. Eine Gemeinde von über 10,000 Einwohnern mit teilweise städtischer Bauart hat über 100 solcher Provisorien. Jedes Jahr kommen einige neue hinzu und gehen etwa gleichviel ab. Ein Käufer einer solchen Liegenschaft wird also, wenn er es nicht sonst schon weiß, spätestens innert einem Jahr erfahren, daß ein Teil seiner Bauten nur auf Zusehen hin bewilligt wurden; er könnte also den Verkäufer noch haftbar machen für allfällig unrichtige Angaben oder für Verschweigen wichtiger Tatsachen. Jedenfalls lassen sich solche Anstände innert einem Jahr leichter regeln, als wenn erst nach längerer Zeit zufällig auf dieses Provisorium hingewiesen wird, nachdem es ein Nachfolger im guten Glauben als zu Recht bestehende Baute benützt und besessen hat. Ein weiterer Vorteil besteht darin, daß aus solchen Provisorien, wie es schon öfters vorkam, nicht mit der Zeit etwas ganz anderes entstehen kann. Etwa zuerst ein Anhängedach, dann Stützen darunter, später ein Lattenverschalung zur Abschließung von Holz usw., dann eine Bretterwand, endlich eine gemauerte Wand, mit Fenstern für eine Werkstatt, Waschküche usw. Solche und ähnliche „Verwandlungen“ kommen tatsächlich schon vor, was böse Anstände zwischen den Nachbarn zur Folge haben kann. Ein jährlich gegen eine Gebühr zu erneuerndes Provisorium läßt wohl solche Unzulänglichkeiten nicht aufkommen. „Wehret den Anfängen!“ gilt auch in solchen Baufragen. Seit die Stadtgemeinde die eben genannten Vorschriften handhabt, hat sie einerseits die Möglichkeit, begründete Ausnahmen auf Zusehen hin zu bewilligen, andererseits die Gewißheit, daß es eben für immer Provisorien bleiben, die jederzeit ohne Anstand aufgehoben werden können, wenn die Notwendigkeit hiefür sich geltend machen sollte. Anstände irgendwelcher Art kamen innert 10 Jahren nicht vor, so daß man sagen kann, diese Regelung habe sich bewährt.

Der Schweizerische Baumeister-Verband.

(Korrespondenz.)

Dem soeben erschienenen Jahresbericht für 1923 ist zu entnehmen, daß die 26. Berichtsperiode des Verbandes trotz der unsicheren politischen und wirtschaftlichen Weltlage vereinzelt Lichtblicke aufweist, die an eine bessere Zukunft glauben lassen.

Während das Jahr 1922 für die Bautätigkeit noch ein Jahr schwerster Krisis war, brachte das Jahr 1923 an verschiedenen Orten vermehrte Beschäftigung. Der Hauptanteil an der teilweisen Belebung der Bautätigkeit entfällt auf den Wohnungsbau. Sein völliger Stillstand während der Kriegsjahre hat in einzelnen Städten einen Ausfall zur Folge gehabt, der bei Zunahme der Bevölkerungszahl auf dem Wohnungsmarkt eine gewisse Spannung verursacht hat, die jedoch längst verschwunden wäre, wenn man auf diesem Gebiet der Regel des freien Spiels von Angebot und Nachfrage nicht allzu starke Fesseln angelegt hätte und dadurch im Augenblick, wo die Geldwertung einsetzte den Preisausgleich nicht gewaltsam unterbunden hätte. Der Wohnungsbau beruht aber heute noch auf durchaus künstlicher Grundlage, in dem die Differenz zwischen dem Ertragswert der Vorkriegshäuser und den neu erstellten Woh-